

Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach
B-Plan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“

**Tierökologisches Gutachten und
artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



Dezember 2023

**Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach
B-Plan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“**

**Tierökologisches Gutachten und
artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Auftraggeber: Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 44
14913 Jüterbog

Bearbeitung: 
Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Berkenbrücker Dorfstr. 11
14947 Nuthe-Urstromtal

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Hartong

Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung.....	4
2	Untersuchungsraum	4
3	Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums	7
4	Untersuchungsmethodik.....	8
	4.1 Brutvögel	8
	4.2 Fledermäuse	8
	4.3 Reptilien.....	8
5	Ergebnisse	9
	5.1 Brutvögel	9
	5.2 Fledermäuse	11
	5.3 Reptilien.....	11
6	Prüfung der Betroffenheit geschützter Arten	12
	6.1 Voraussichtliche Betroffenheit.....	12
	6.2 Vermeidungsmaßnahmen	13
	6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
7	Literatur	15
8	Anhang – Maßnahmeblätter	16
	8.1 Maßnahmeblätter Vermeidungsmaßnahmen	16
	8.2 Maßnahmeblatt Ausgleichs-Maßnahmen	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes	5
Abbildung 2: B-Plan Vorentwurf (Stand November 2022)	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Brutvögel.....	11
---------------------------	----

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mühlenfließ plant im Ortsteil Schlalach die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“. Im Rahmen des B-Plans sind auf einem ehemaligen Schulstandort die Ausweisung von Bauflächen als Wohngebiet vorgesehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Nutzungsänderungen und Eingriffe, von denen Tiere und deren Lebensräume betroffen sein können, vorbereitet. Im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan sind diese Belange des Artenschutzes, insbesondere eine mögliche Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten, zu berücksichtigen.

In dem vorliegenden Gutachten werden für das vorgesehene B-Plangebiet die Untersuchungsergebnisse zum Brutvogelbestand, zu Fledermäusen sowie zum Vorkommen von Reptilien, insbesondere der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), dargestellt.

Darauf aufbauend werden mögliche Auswirkungen des B-Plans in Bezug auf die Eingriffsfolgen und die artenschutzrechtlichen Vorgaben bewertet und es werden geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Ortsteil Schlalach der Gemeinde Mühlenfließ (vgl. Abbildung 1). Das B-Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Schlalach an der Straße des Friedens und dem Weg zum Sportplatz. Hier befindet sich ein ehemaliger Schulstandort, der vollständig durch das B-Plangebiet umfasst wird. Das größere Schulgebäude steht seit längerer Zeit leer und ist in einem baufälligen Zustand. Neben dem Schulgebäude befinden sich kleinere Schuppen und Unterstände auf dem Gelände.

Die Freiflächen um das Schulgebäude sind weitgehend unversiegelt und durch ruderele Gras- und Staudenflure sowie kleinflächig durch ehemalige Ziergehölze geprägt. Baumbestände sind in Form älterer Pappeln v. a. an der nördlichen Gebietsgrenze sowie westlich und südlich des Schulgebäudes vorhanden.

Nördlich, nordöstlich und westlich schließen sich an den B-Plan landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Süden und Südosten erstrecken sich die nördlichen Randbereiche der Ortslage mit Einzelhausbebauung und Gärten.

Der B-Planentwurf sieht innerhalb des Geltungsbereichs eine vollständige Nutzung für Wohnbebauung vor (vgl. Abbildung 2).

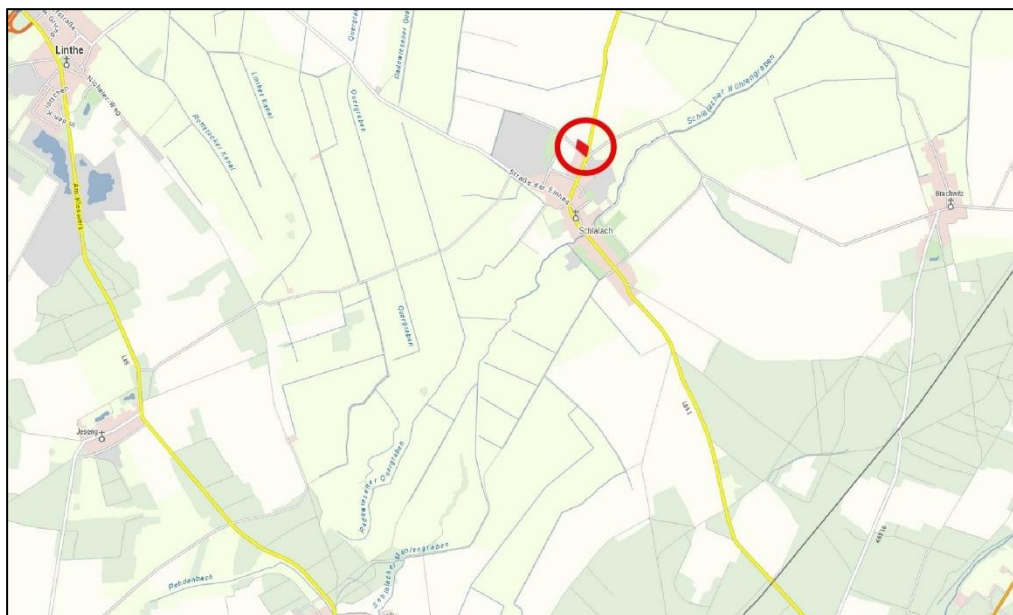


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes

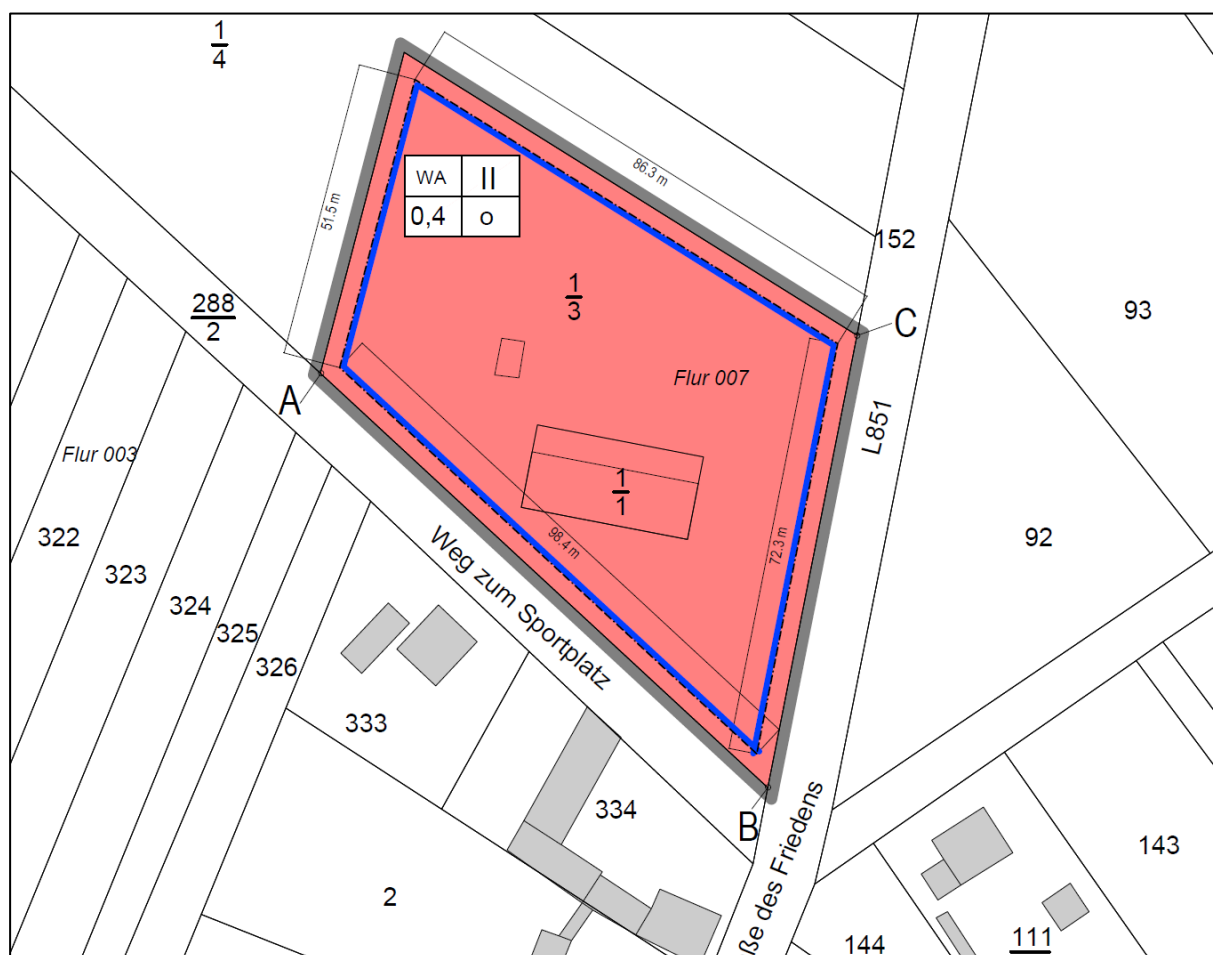


Abbildung 2: B-Plan Vorentwurf (Stand November 2022)



Foto 1: Ehemaliges Schulgebäude und Freiflächen



Foto 2: Ehemaliges Schulgebäude und Freiflächen



Foto 3: Schuppen



Foto 4: Unterstände



Foto 5: Freiflächen und Pappeln im Norden



Foto 6: Freiflächen im Osten



Foto 7: Freiflächen und Gehölze im Westen



Foto 8: Pappeln im Süden

3 Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums

Arten und Artengruppen, für die eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Festsetzungen des B-Plans mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (Relevanzschwelle), werden in den Bestandserhebungen und Bewertungen des vorliegenden Gutachtens nicht berücksichtigt.

Dies sind Arten,

- die aufgrund ihrer Verbreitung im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume im Wirkraum des B-Plans nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen oder Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Festsetzungen des B-Plans, die zu möglichen wesentlichen direkten Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Tierarten und deren Lebensräumen führen können, betreffen leer stehende Gebäude, Gehölze sowie ruderale Brachflächen.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurden für die Bearbeitung des Artenschutzgutachtens folgende Tierartengruppen, für die eine potenzielle Betroffenheit bestehen könnte, ausgewählt:

- Brutvögel,
- Fledermäuse und
- Reptilien.

4 Untersuchungsmethodik

4.1 Brutvögel

Im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna wurden sämtliche festgestellten Brut- und Gastvogelarten aufgenommen. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch die Revierkartierungsmethode (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Insgesamt wurden vier flächendeckende Begehungen von April bis Juni 2023 durchgeführt. Der Abstand zwischen den einzelnen Begehungen betrug mindestens eine Woche. Die Kartierungen erfolgten überwiegend in den Morgenstunden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein Regen).

Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in Tageskarten eingetragen. Dabei wurde besonderer Wert auf Revier anzeigende Merkmale (v. a. Gesang), Hinweise auf Bruten (Nester, Bruthöhlen, Nestbau, Fütterung von Jungen) und die gleichzeitige Registrierung benachbarter Reviere gelegt. Nachweise von Durchzüglern und Nahrungsgästen wurden ebenfalls aufgenommen und in den Tageskarten verzeichnet.

4.2 Fledermäuse

Das ehemalige Schulgebäude sowie ältere Baumbestände wurden in Bezug auf mögliche Fledermausquartiere untersucht. Dazu sind in und an den Gebäuden und Bäumen Nischen und Spalten, die potenziell als Fledermausquartiere geeignet sind, mit einer Taschenlampe bzw. Fernglas kontrolliert worden. Am Boden unter Löchern und Spalten ist auf herausgefallenen Fledermauskot geachtet worden.

4.3 Reptilien

Die Kartierungen zur Reptilienfauna konzentrierten sich auf den Nachweis möglicher Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Potenziell geeignete Habitate der Art, wie Gras- und Hochstaudenbestände, trocken-warme Säume und Gehölzränder, wurden durch langsames Absuchen, insbesondere von potenziellen Sonnplätzen sowie von natürlichen und künstlichen Verstecken, kontrolliert.

Zur Erfassung der Reptilien fanden vier Begehungen von April bis September 2023 bei günstigen sonnigen und warmen, aber nicht zu heißen Witterungsbedingungen statt.

5 Ergebnisse

5.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet und in direkt angrenzenden Lebensräumen konnten insgesamt 5 Brutvogelarten nachgewiesen werden. In Tabelle 1 sind die festgestellten Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad in Brandenburg und Deutschland (RYSLAVY, MÄDLOW 2019, RYSLAVY et al. 2020), der Einstufung nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und zum Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie zur festgestellten Revieranzahl bei den Brutvögeln aufgeführt.

Nach den Roten Liste gefährdete Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

In Brandenburg und bundesweit steht der Feldsperling (*Passer montanus*) auf der Vorwarnliste. Es handelt sich hierbei um Arten mit zurückgehenden Beständen, die aktuell aber noch nicht als gefährdet einzustufen sind.

Sämtliche nachgewiesenen Vogelarten zählen gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie zu den europäischen Vogelarten und damit nach dem BNatSchG zu den besonders geschützten Tierarten. Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder streng geschützte Arten kommen nicht vor.

Das ehemalige Schulgebäude wird von zwei Brutvogelarten besiedelt. Der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) ist ein typischer Gebäudebrüter, der Halbhöhlen in Form von Nischen und Spalten in und an Gebäuden als Nisthabitat nutzt. Es konnte eine Brut in einer Wandnische im 1. Stock des Gebäudes nachgewiesen werden (vgl. Fotos 9 und 10).

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist weniger eng an Gebäude gebunden und nutzt auch Baumhöhlen zur Brut. Im Untersuchungsgebiet hat der Feldsperling vermutlich ebenfalls an dem ehemaligen Schulgebäude in einer Nische im Dachtraufbereich gebrütet (vgl. Fotos 11 und 12).

Die drei weiteren Brutvogelarten, Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Chloris chloris*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) sind verbreitete vorkommende Brutvogelarten der Kleingehölze, Gärten und Grünflächen.

Höhlenbrüter in den Gehölzbeständen wurden nicht festgestellt. Die Kontrolle der Baumbestände ergab auch keine geeignete Stamm- oder Asthöhlen.

Aufgrund der begrenzten Flächengröße des B-Plangebietes wurden sämtliche Brutvogelarten mit jeweils nur einem Brutpaar kartiert.



Foto 7: Hausrotschwanz im Untersuchungsraum



Foto 8: Feldsperlingspaar im Untersuchungsraum



Foto 9: Niststätte Hausrotschwanz



Foto 10: Niststätte Hausrotschwanz



Foto 11: Vermutliche Niststätte Feldsperling

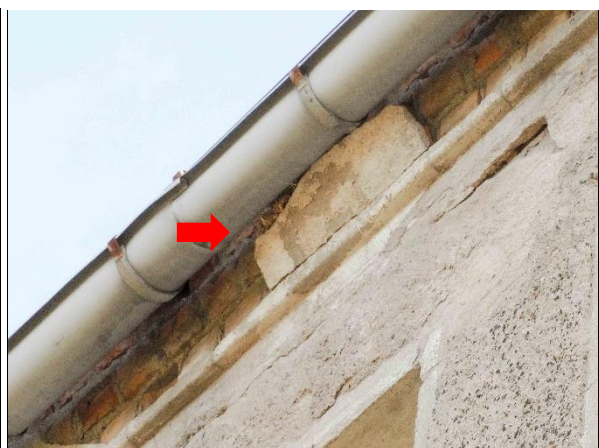


Foto 12: Vermutliche Niststätte Feldsperling

Tabelle 1: Brutvögel

Art	RL Bbg 1)	RL D 1)	Anhang I VRL 2)	Schutz 3)	Reviere
Amsel <i>Turdus merula</i>				§	1
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V		§	1
Grünfink <i>Chloris chloris</i>				§	1
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				§	1
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				§	1

1) nach RYSLAVY, MÄDLÖW (2019) und RYSLAVY et al. (2020)

1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmenR = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
D = Daten defizitär

2) Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

3) nach Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Tierarten

§§ = streng geschützte Tierarten

5.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Kontrollen von Nischen und Spalten an den Gebäuden und Baumbeständen konnten keine konkreten Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden werden. Teilweise sind im Dach- und Fassadenbereich des auffälligen Schulgebäudes aber potenziell geeignete Nischen und Spalten vorhanden, die potenziell als geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse dienen könnten. Aufgrund fehlender Kotpuren bzw. Verfärbungen an möglichen Einflugstellen wird aber höchstens von einer unregelmäßigen Nutzung ausgegangen.

Da das Gebäude keine zur Überwinterung geeigneten weitgehend frostfreien Bereiche aufweist, ist das Vorkommen von Überwinterungsquartieren von Fledermäusen als nicht wahrscheinlich einzustufen.

5.3 Reptilien

Die Freiflächen des Untersuchungsraumes weisen strukturreiche, trocken-warme Gras- und Staudenflure mit teilweise lückiger Vegetationsstruktur, Einzelgehölzen und Totholzbereichen, die als Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geeignet wären, auf. Trotz intensiver Kontrolle entsprechender Habitate wurden hier keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art gefunden.

Wahrscheinlich dürften die entsprechenden Lebensräume zu kleinflächig für die Besiedlung durch eine Teilpopulation sein. Zusätzlich fehlen vermutlich entsprechende Vorkommen in der näheren Umgebung, aus denen eine Zuwanderung erfolgen könnte.

6 Prüfung der Betroffenheit geschützter Arten

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ werden Festsetzungen getroffen, durch die eine Änderung der aktuellen Nutzungen vorbereitet wird. Mit dem Abriss der vorhandenen Gebäude und der Bebauung bzw. Umnutzung der Freiflächen ist mit einem vollständigen Lebensraumverlust für die derzeit vorhandenen Tierarten zu rechnen. Weiterhin sind baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Vorhaben erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die Festsetzungen des B-Plans Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten, u. a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten, eintreten können.

Dabei ist zu bewerten,

- ob Individuen der entsprechenden Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- ob entsprechende Arten erheblich gestört werden können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) und
- ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechender Arten beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

6.1 Voraussichtliche Betroffenheit

Brutvögel, Niststätten

Aufgrund der Besiedlung der derzeit vorhandenen Habitate durch Brutvögel muss während der Brutzeit von Februar bis September bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Gehölzen oder Gebäuden erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) und damit mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 gerechnet werden.

Für die mit einem Brutvorkommen innerhalb des B-Plangebietes festgestellten Vogelarten ist grundsätzlich von einem möglichen Verlust der Fortpflanzungsstätten und damit von möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 auszugehen. Nach § 44 Abs. 5 liegt allerdings kein Verbot gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Brutvogelarten, die

- die in Brandenburg häufig und ungefährdet sind,
- ein breites Spektrum unterschiedlicher Habitate in Siedlungsbereichen, Grün- und Freiflächen sowie Parks besiedeln und
- die nicht auf wiederkehrend genutzte Niststätten in Form von Höhlen angewiesen sind,

kann davon ausgegangen werden, dass auch nach einem Verlust einzelner Reviere innerhalb des B-Plangebietes die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Dies trifft im B-Plangebiet für die häufige und verbreitete Brutvogelarten, Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Chloris chloris*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) zu. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch einen Verlust von einzelnen Brutrevieren ist damit nicht anzunehmen.

Für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter, auch wenn sie zu den häufigen, verbreiteten und nicht gefährdeten Arten zählen, wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Feldsperling (*Passer montanus*), ist davon auszugehen, dass das Vorhandensein geeigneter Niststätten in der Regel ein begrenzender Faktor für die Nutzbarkeit potenzieller Lebensräume darstellt. Ein Verlust entsprechender Strukturen kann daher zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten führen.

Fledermäuse

Sämtliche heimischen Fledermäuse zählen zu den streng geschützten Arten. Konkrete Hinweise auf eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch einen Verlust von Quartieren liegen nicht vor.

An dem ehemaligen Schulgebäude kann aber ein Verlust von zeitweise im Sommerhalbjahr genutzten Quartieren nicht vollständig ausgeschlossen werden. Winterquartiere sind dagegen nicht zu erwarten.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Reptilienarten, wie die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*), festgestellt werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Reptilienarten in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG besteht damit nicht.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu mindern oder auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung vorzusehen.

Brutvögel

Da eine Besiedlung von Gehölzen und Gebäuden innerhalb des B-Plangebietes durch Brutvögel nachgewiesen wurde, muss während der Brutzeit von März bis September bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Gehölzen und Gebäuden erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) gerechnet werden.

Eine Verletzung oder Tötung von Tieren lässt sich durch Regelungen der Bauzeiten vermeiden. Sämtliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sind daher außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen Arten von Oktober bis Februar durchzuführen. Entsprechende Bauzeitenregelungen sind daher festzusetzen (vgl. Maßnahmeblatt V 1 im Anhang).

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Für betroffene in Brandenburg gefährdete oder im Rückgang begriffene Brutvögel, Gebäude- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse muss damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bei einem durch den B-Plan vorbereiteten Lebensraumverlust verschlechtert. Es sind in diesem Fall Ausgleichsmaßnahmen, durch die eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte sichergestellt wird, vorzusehen.

Höhlen- und Gebäudebrüter, Fledermäuse

Mit dem Abriss des ehemaligen Schulgebäudes gehen Niststätten der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Feldsperling (*Passer montanus*) verloren. Auch ein Quartierverlust von Fledermäusen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Anbieten von künstlichen Niststätten bzw. Quartieren in Form von Nist- bzw. Fledermauskästen, im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen, kann eine Kompensation des Niststätten- und Quartierverlustes erfolgen.

Es ist vorgesehen, 4 Halbhöhlenkästen, 4 Höhlennistkästen sowie 4 Fledermauskästen als Ausgleichsmaßnahme je zur Hälfte an verbleibenden Baumbeständen sowie an neu zu errichtenden Gebäuden im B-Plangebiet anzubringen (vgl. Maßnahmenblatt im Anhang). Die Ersatznistkästen und Fledermausquartiere an den Baumbeständen werden vor Beginn der Baumaßnahmen und die Ersatznistkästen und Fledermausquartiere an den Gebäuden nach deren Fertigstellung installiert.

Damit kann sichergestellt werden, dass die Funktion der Fortpflanzungsstätten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie für Fledermäuse in einem engen räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

7 Literatur

- BLANKE, I. 2010: Die Zauneidechse. – Zeitschrift f. Feldherpetologie. Beiheft 7, 176 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 170 (3): 65 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz, Bd. 57: 13-112
- RYSLAVY, T., MÄDLÖW, W. 2019: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage
- SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. 2014: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage, 33 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell

Gesetze, Verordnungen

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42

8 Anhang – Maßnahmeblätter

8.1 Maßnahmeblätter Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmeblatt 1	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan „Wohnen Weg zum Sportplatz - Schlalach“	
Maßnahme-Nr.:	V 1
Bezeichnung:	Vermeidung einer Gefährdung von Vogelbruten durch Gebäudeabriss, Gehölzrodung, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten
Maßnahmetyp:	Vermeidungsmaßnahme
Bezeichnung und Umfang	
Lage:	Gesamtes B-Plangebiet
Maßnahmebeschreibung	
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v.a. Eier, Nestlinge) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durch Baumaßnahmen oder Störungen zu verhindern, sind Maßnahmen zum Gebäudeabriss, zur Gehölzrodung und zur Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen.	

8.2 Maßnahmeblatt Ausgleichs-Maßnahmen

Maßnahmeblatt Ausgleichsmaßnahme 1	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan „Wohnen Weg zum Sportplatz - Schlalach“	
Maßnahme-Nr.:	Ausgleichsmaßnahme 1
Bezeichnung:	Ausgleichsmaßnahme Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Fledermäuse
Maßnahmetyp:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Bezeichnung und Umfang	
Lage:	Baumbestände sowie neu zu errichtende Gebäude im B-Plangebiet
Entwicklungsziel	
Entwicklungsziel:	Schaffung von Ersatzniststätten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie Hausrotschwanz und Feldsperling, sowie Ersatzquartiere für Fledermausarten
Maßnahmebeschreibung	
Herstellungsmaßnahmen: • Installierung von 2 Höhlennistkästen mit Öffnungsdurchmesser 34 mm, 2 Halbhöhlennistkästen sowie 2 Fledermausflachkästen an verbleibenden Baumbeständen am Nordrand des B-Plangebietes in mindestens 3 m Höhe. • Installierung von 2 Höhlennistkästen mit Öffnungsdurchmesser 34 mm, 2 Halbhöhlennistkästen sowie 2 Fledermausflachkästen in geschützter Lage (z. B. unter Dachüberständen und in mindestens 3 m Höhe) an neu zu errichtenden Gebäuden im B-Plangebiet.	
Kontrollen, Monitoring	
Monitoring: • Grundsätzlich kann von der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ausgegangen werden, so dass ein spezielles Monitoring nicht vorgesehen ist.	

Zeitpunkt der Durchführung

- Die Installierung der Ersatznistkästen und Fledermauskästen ist an den verbleibenden Baumbeständen im B-Plangebiet ist vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen.
- Die Installierung der Ersatznistkästen und Fledermauskästen an den neu zu errichtenden Gebäuden erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung der Gebäude.